



Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.11.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Holtrup, Blatt 344,

BV lfd. Nr. 1

3445/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Holtrup, Flur 2, Flurstück 375, Hof- und Gebäudefläche, Vössener Straße 31, Größe: 1.960 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Kellergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Wohnungsgrundbuch von Holtrup, Blatt 345,

BV lfd. Nr. 1

3.445/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Holtrup, Flur 2, Flurstück 375, Hof- und Gebäudefläche, Vössener Straße 31 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Kellergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um zwei zusammengelegte Eigentumswohnungen (jeweils 3.445/100.000 Miteigentumsanteile) mit Sondernutzungsrechten an zwei PKW-Einstellplätzen.

Das 1.960 m² große Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 16 Wohneinheiten, Dachgeschoss ausgebaut, überwiegend unterkellert,

Keller tlw. zu Wohnzwecken ausgebaut, Heizungsanlage von 2005.

WF je Wohnung: 32,10 m² verteilt auf Wohn-/Esszimmer mit integrierter Küche, Abstellraum, Schlafzimmer, Bad und Flur; zusammen somit 64,20 m².

Zusätzlich jeweils 1 Keller-Abstellraum, gegenüberliegend (getrennt durch gemeinschaftlichen Flur).

Es liegen erneuerungsbedürftige Beschädigungen an der Fassade und Anstrich vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2024 auf Grundstück 1 in Blatt 344 und am 24.06.2024 auf Grundstück 1 in Blatt 345 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.